

Ort/Gebührensatzung Sondernutzung öffentl. Straßen

Gebührensatzung über die Sondernutzung der öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Schwartau

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996, S. 529), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996, S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVOBl. Schl.-H. 2001, S. 14), des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02.04.1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996, S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.1998 (GVOBl. Schl.-H. 1998, S. 37), und des § 4 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Schwartau vom 17.12.1981 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 15.11.2001 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht
 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.
- (3) Die Gebühr ist bei der Erlaubniserteilung zu entrichten, und zwar
 1. auf Zeit erlaubten Sondernutzungen für deren Dauer;
 2. auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen für das laufende Kalenderjahr.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. der Antragsteller
2. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenfreiheit

- (1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:
1. Sondernutzungen nach § 5 Abs. 1 der Satzung;
 2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben;
 3. Dekorationsgegenstände wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergleichen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt;
 4. Kellerlichtschächte und Schächte, die der Brennstoffzufuhr oder dem Anschluß an öffentliche Versorgungsleitungen dienen, soweit sie nicht weiter als 50 cm in den Straßenraum hineinragen;
 5. Aufzugsschächte für Mülltonnen;
 6. Sondernutzungen durch politische Parteien und Wählergemeinschaften.
 7. Nutzung des Festplatzes im Bürgerpark einschließlich der angrenzenden öffentlichen Straßen durch die Schwartauer Schützengilde von 1923 e.V. Bad Schwartau anlässlich des jährlich stattfindenden Volks- und Schützenfestes.
 8. Nutzung des Kurparkes durch den VfL Bad Schwartau von 1863 e.V. anlässlich des Festes der 1000 Kerzen, das einmal jährlich stattfindet.
- (2) Im Übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

§ 4
Gebührenbemessung

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühr sind
1. die örtliche Lage,
 2. die Zeitdauer und der Umfang sowie
 3. der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung.
- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung.

§ 5
Gebührenberechnung

- (1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll berechnet.

- (2) Bei Gebühren, die auf wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein. Für Gebühren, die ausschließlich jährlich festgesetzt sind, ermäßigt sich die Gebühr bei Nutzungsbeginn nach dem 30. Juni um die Hälfte.
- (3) Alle Gebühren werden auf halbe oder volle Euro-Beträge aufgerundet.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft die Gemeinde die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.

§ 7 Bestehende Sondernutzungen

Für Sondernutzungsrechte, die beim Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bestehen, gelten diese Gebührevorschriften vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an.
Unberührt hiervon sind bestehende Sondernutzungsverträge.

§ 8 Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. 1
- (2) Gleichzeitig treten die Gebührensatzung über die Sondernutzung der öffentlichen Straße in der Stadt Bad Schwartau vom 18.12.1981 und die Änderungssatzung vom 26.05.1983 außer Kraft.

Bad Schwartau, 20.11.2001

gez. Wegener
Bürgermeister

ANLAGE

zu § 4 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Bad Schwartau vom 15.11.2001

	Höhe der Gebühr EUR	Mindestgebühr EUR
I. Dauernde Sondernutzungen		
1. Stufen, Sockel, Schächte, Erker u.a. pro qm jährlich	15,00	
2. Auskragungen und Balkone jährlich	15,00	
3. Aufzugsschächte sofern nicht nach § 3 der Gebührensatzung gebührenfrei (Mülltonnen) pro qm jährlich	20,00	
4. Schaufenster sowie Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind pro qm jährlich	20,00	60,00
5. Automaten je Stück jährlich	für jeden angefangenen qm 20,00 bis 60,00	
6. Autorufsäulen und ähnliche Einrichtungen je Anlage jährlich	20,00	
7. Masten mit und ohne Fahne je Stück jährlich	20,00	
8. Uhrensäulen jährlich	80,00	
9. Schilder (Hinweisschilder u.ä.) pro qm jährlich	20,00	
10. Verkaufsstände, Kioske pro qm jährlich	30,00 bis 60,00	130,00
11. Werbeflächen und Anlagen (gewerblich genutzt, Litfass- säule) jährlich	20 - 30 % des Umsatzes	60,00

12. Aufstellung von Waren (einschl. Stellvorrichtung) pro qm jährlich	8,00	13,00
---	------	-------

II. Vorübergehende Sondernutzungen

1. Verkaufsstände, Kioske pro qm wöchentlich	6,00	20,00
2. Straßenhandel ohne Verkaufsstand pro qm monatlich	6,00	20,00
3. Verkaufswagen monatlich	15,00	
4. Tische und Stühle für gewerbliche Zwecke pro qm		
a) monatlich	2,50	10,00
b) täglich	0,15	4,00
5. Tribünen pro qm täglich	0,15	4,00
6. Werbefahrzeuge		
a) wöchentlich	25,00	
b) monatlich	50,00	
7. Baustelleneinrichtungen z.B. Gerüste, Baumaschinen, Baugeräte sowie Lagerung von Baumaterial pro qm		
a) monatlich	0,80	8,00
b) wöchentlich	0,26	3,00
8. Sonstige Gegenstände aller Art, die mehr als 48 Stunden lagern und nicht unter Nr. 6 fallen pro qm		
a) monatlich	0,50	5,00
b) wöchentlich	0,20	2,00
9. Masten mit und ohne Fahne vorübergehend je Mast wöchentlich je Mast täglich	4,00 1,50	
10. Ausübung des Kfz.-Bewachungs-		

gewerbes je PKW-Stellplatz

monatlich

a) bei Pflichtbewachung	1,00	10,00
b) bei Bewachung auf Wunsch	0,25	3,00

11. Überspannungen

a) Leitungen, Kabel, pro Meter wöchentlich	1,00	4,00
b) Transparente und Werbung pro Meter wöchentlich	3,00	7,00

12. Tannenbaumverkauf (Dauer 2 Wochen)
pro qm

0,36 3,00

13. Sonstige über den Gemeingebrauch
hinausgehende Nutzung der Straße
täglich

1,00 bis 25,00

III. Standgebühren für Volksfeste,
Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen

1. Verkaufsstände, Verkaufswagen, Schießhallen, Losbuden, Spielhallen sowie andere Geschäfte jeglicher Art pro qm täglich	0,26	3,00
2. Abgestellte Pack- und Wohnwagen, Zugmaschinen und LKW pro Stück täglich	1,50	8,00
3. Sonstige schaustellerische Dar- bietungen mit Ausnahme von Zirkus- unternehmen pro qm täglich	0,15	10,00
4. Fahrgeschäfte aller Art, Schank- und Imbissbetriebe pro qm täglich	0,26	3,00
5. Zirkusse je qm und Tag	0,06	